

ANTWORT

**auf die Kleine Anfrage
des Abgeordneten Backhaus, Fraktion der SPD
- Drucksache 1/1363 -**

Abwasserbeseitigung auf Entlastungsflächen

Sind die privaten Bodeneigentümer, deren Flächen als Entlastungsflächen zur Abwasserbeseitigung ausgebaut wurden, zu folgenden Forderungen berechtigt:

- Sanierung der Flächen,
- Entschädigung bei nachgewiesener Ertragsunfähigkeit des Bodens,
- Anspruch auf Ersatzflächen?

Private Bodeneigentümer, deren Flächen als Entlastungsflächen zur Abwasserbeseitigung ausgebaut wurden, können grundsätzlich durch die in der Fragestellung dargestellten Maßnahmen entschädigt werden.

Die Nutzung von Grund und Boden als Entlastungsflächen zur Abwasserbeseitigung erfolgte und erfolgt regelmäßig im Rahmen und nach Abschluß vertraglicher Vereinbarungen. Grundlage derartiger Verträge war in der Vergangenheit eine Vereinbarung zwischen dem damaligen Amt für Wasserwirtschaft beim Rat der DDR, Berlin, und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR aus dem Jahre 1965, in deren Folge Vertragsmuster und Ausführungserlasse entstanden.

Da es sich bei der Verregnung von Abwasser als Aerosol auf landwirtschaftlichen Flächen um eine Gewässerbenutzung handelt (hier: Einleitung in das Grundwasser), wurde außerdem eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Soweit die vereinbarte Abwasserbeseitigung derzeit noch auf den genannten Flächen erfolgt, muß sich der private Bodeneigentümer entweder mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, der vertragsgemäß das Abwasser entsorgt, oder aber, sofern dieser nicht mehr existiert, mit dem

Träger der Abwasserbeseitigung auseinandersetzen. In beiden Fällen handelt es sich um Ansprüche, die auf dem zivilrechtsweg durchgesetzt werden müssen.